

Abschrift.  
7 J 45/43  
6 H 95/43 ✓

Vertraulich

Entwertung der Verfassung ist durch  
Veränderung eingeleitet. Empfänger  
haftet für sichere Aufbewahrung  
(S. 2, 11, 12, 13)

# Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den ehemaligen Reichsbahnangestellten, jetzigen Geschäftsdiener Johann J a h n aus Graz, geboren am 10. Juni 1898 in Marburg (Steiermark),
- 2.) den Reichsbahnbetriebswart Josef B r a n t n e r aus Graz, geboren am 2. Januar 1905 in Eggenberg bei Graz,
- 3.) den Verschubaufseher bei der Reichsbahn Josef W e d e n l o aus Graz, geboren am 7. Dezember 1900 in Niedardorf (Kärnten),
- 4.) den Reichsbahnfahrtdienstleiter Josef S c h n u t aus Graz, geboren am 29. Dezember 1912 in Gösting (Steiermark),
- 5.) den Mälzer Karl K ö t s c h l e r aus Graz, geboren am 20. Oktober 1904 in Feldkirchen (Steiermark),

sämtlich zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 6. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 18. Juni 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Kammergerichtsrat Granzow, Vorsitzender,  
Oberlandesgerichtsrat Fikels,  
SA-Gruppenführer Haas,  
Generalmajor der Landespolizei a. D. Meißner,  
SA-Brigadeführer Rappell,  
als Vertreter des Oberreichsanwalts:  
Landgerichtsrat Dr. Bach

für Recht erkannt:

Der Angeklagte Johann Jahn hat im August 1941 im Bereiche des Hauptbahnhofs Graz eine Betriebszelle einer in Graz ins Leben gerufenen Roten Gewerkschaft gegründet und bis August 1942 geführt. Der Angeklagte Josef Brantner war Unterkassierer in dieser Zelle

und

und hat andere dafür geworben. Josef Wedenig hat Beiträge gezahlt und solche von zwei anderen übernommen. Josef Schnut hat dreimal geringe Beiträge entrichtet.

Karl Kötschler hat etwa durch sechs oder sieben Monate Beiträge im Rahmen einer anderen Zelle geleistet.

Alle Angeklagten haben während des Krieges ausländische Rundfunksendungen gehört.

Es werden deshalb wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt Jahn und Brantner ein jeder zum Tode und Ehrverlust auf Lebenszeit,

Wedenig zu 15 (fünfzehn), Schnut zu 5 (fünf)  
und Kötschler zu 7 (sieben) Jahren Zuchthaus.

Gleichzeitig werden die bürgerlichen Ehrenrechte

dem Wedenig auf 10 (zehn), dem Schnut auf 5 (fünf)  
und dem Kötschler auf 7 (sieben) Jahre aberkannt.

Auf die Freiheitsstrafen werden den hierzu verurteilten Angeklagten je 5 (fünf) Monate der Untersuchungshaft angerechnet.

Die Rundfunkgeräte der Angeklagten Jahn, Brantner, Kötschler, Wedenig und Schnut (Wert je 100 RM), sowie die bei Brantner sichergestellten 50 (fünfzig) Reichsmark werden eingezogen.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

#### G r ü n d e :

##### I.

Der ehemalige Gewerkschaftssekretär Lorenz Poketz hatte, wie dem Senate aus der gegen ihn durchgeführten Verhandlung bekannt ist, im Jahre 1940 begonnen, in Graz eine unter dem Namen "Rote Gewerkschaft" getarnte Organisation der Roten Hilfe aufzuziehen. Ihr Zweck war es, Angehörige verhafteter Marxisten zu unterstützen. Sie sollte auf Zellen in öffentlichen und privaten Betrieben aufgebaut werden und Poketz warb hierzu ihm bekannte Marxisten an, die diese Zellen errichten und führen sollten. Zu ihnen gehörte der Angeklagte Jahn. Ihm wies Poketz das Gebiet des Hauptbahnhofes in Graz zu, auf dem Jahn beschäftigt war.

Jahn war im Jahre 1919 aus seiner Heimatstadt Marburg nach Österreich geflüchtet und später in Graz bei den Österreichischen Bundesbahnen untergekommen. Im Herbst 1936 wurde er von der Verwaltungs-

behörde

behörde wegen Zugehörigkeit zu der illegalen marxistischen Eisenbahnergewerkschaft mit einer Haftstrafe belegt und deswegen aus dem Bahndienst entlassen. Im Oktober 1938 wurde er wieder eingestellt.

Jahn war mit Poketz schon seit Jahren bekannt. Poketz wußte, daß Jahn Marxist war. Bei gelegentlichen Zusammentreffen im August 1941 erzählte er ihm, daß er eine Rote Gewerkschaft gegründet habe, die sich damit befasse, Angehörige der in Haft befindlichen Marxisten zu unterstützen. Er unterrichtete ihn, daß sie streng auf dem Dreierzellensystem aufgebaut sei, daß nur zuverlässige Leute geworben werden dürfen und daß jeder Geworbene selbst wieder drei neue Mitglieder werben und kassieren müsse. Aus Gründen der Geheimhaltung dürfe aber jedes Mitglied nur seinen Werber und die von ihm selbst angeworbenen Personen kennen. Die Mitglieder müßten sich zu einem Mindestbeitrag von 2 RM im Monate verpflichten. Die eingehenden Beträge seien monatlich bei ihm abzurechnen. Eine Auszahlung von Unterstützungen bedürfe seiner Genehmigung und nur in dringenden Notfällen könne Jahn selbst von den bei ihm eingegangenen Geldern Unterstützungen auswerfen.

Schon der Name "Rote Gewerkschaft", ihr Zweck und ihr Aufbau sowie die politischen Verhältnisse mußten dem Jahn, mag er auch immer nur von Marxisten sprechen, besagen, daß die Rote Gewerkschaft eine getarnte Organisation der kommunistischen Roten Hilfe darstellte. Der Senat ist überzeugt, daß er dies als alter in der illegalen Tätigkeit geschulter Marxist sofort durchschaut hat. Nichts destoweniger erklärte er sich sogleich zur Mitarbeit bereit, zahlte von August 1941 an bis Juli 1942 an Poketz den festgesetzten Mitgliedsbeitrag und ging sofort daran, auf dem Hauptbahnhof in Graz eine Betriebszelle zu errichten. Hierzu warb er noch im August oder September 1941 den als Betriebswart auf dem Hauptbahnhof beschäftigten Angeklagten Brantner und im Verlaufe der folgenden Zeit noch weitere 6 Mitglieder an. Von dem Reichsbahnheifer Koch und dem Angeklagten Schnut übernahm er ebenfalls Beiträge und bedeutete Koch, der ihm zunächst nur einen geringen Betrag übergab, daß er 2 RM im Monat entrichten müsse.

Im Durchschnitt erhielt Jahn schließlich bis zum Juni oder Juli 1942 im Monat mindestens insgesamt 90 RM ausgehändigt und führte sie an Poketz ab. Teilbeträge verwendete er zu Unterstützungen. Dem Reichsbahnzugführer Josef Grill, der wegen Verdachtes marxistischer Umtriebe von Februar bis Juni 1942 vom Dienste enthoben war, ließ er zweimal 20 RM zukommen. Den Reichsbahnpensionisten Sattler, der ihm im Früh-

Jahr 1942 monatlich flüchtig, er habe auch gewisse Fortschrittsleistungen, unterstützte er etwa dreimal mit je 20 RM. Von Grill übernahm er Übriges im Frühjahre zweimal Beträge von je 15 - 20 RM, die ihm der Reservezugführer Samner einer anderen Zelle zukommen ließ.

Dem Brantner entspricht die Jahn im allgemeinen in dem gleichen Sinne, in dem er von Jahn unterrichtet worden war, und forderte ihn auf, andere Personen anzusprechen. Ob er dabei von einer "Roten Gewerkschaft" oder, wie Brantner behauptet, hier von einer "Gewerkschaft" sprach, hat sich einwandfrei nicht klarstellen lassen. Es macht dies aber nichts aus. Denn die rote Ausrichtung der Gewerkschaft lag auf der Hand, zumal Jahn, wie Brantner zugibt, von "Socialisten" sprach. Der Senat ist überzeugt, daß auch Brantner unter den gegebenen Verhältnissen und den gerichtsbekannten zahlreichen Verhaftungen in Graz wegen kommunistischer Betätigung die kommunistische Ausrichtung der Organisation sofort durchschaut hat. Er war hierzu hinreichend geschult und erfahren, hatte von 1925 bis 1934 der marxistisch ausgerichteten Freien Gewerkschaft angehört und in ihr die Stelle eines Vertrauensmannes bekleidet. Zur Zeit seiner Verhaftung gehörte er zwar der NSV und dem RDB an; dies hinderte ihn aber nicht, sofort auf die Werbung des Jahn einzugehen.

Schon wenige Tage nach der Anwerbung handigte Brantner dem Jahn einen Betrag von 10 oder 12 RM aus und hielt in den folgenden Monaten bis einschließlich Dezember 1941 seine Beiträge auf der ungefähr gleichen Höhe. Zu Weihnachten 1941 leistete er aus eigenem Antriebe eine Sonderspende von 20 RM. Vom Januar bis Mai 1942 ermäßigte er den Beitrag auf 2 RM, da er mehr zu leisten nicht im Stande war. Jahn hatte ihm nahe gelegt, wenigstens diesen Betrag zu zahlen.

Daneben übernahm Brantner gelegentlich für Jahn von Personen Beträge, die nicht von ihm angeworben worden waren; so einmal 2 RM im Juni 1942 von dem Mitangeklagten Hoppert, im Frühjahre und im August 1942 je 2 RM von dem Reichsbahnangestellten Predar und schließlich auf Weisung des Jahn von Januar bis November 1942 mehrmals Beträge von dem Reichsbahnangestellten Fuchs, nachdem dieser im Dezember 1941 von Graz nach Marburg versetzt worden war, und zwar, wie er angibt, einigemal 10 - 15 RM und im November 20 oder 40 RM.

Ente

Entsprechend der Aufforderung des Jahn, weitere Mitglieder zu gewinnen, veranlaßte Brantner im Herbst 1941 den Elektriker der Reichsbahn Eimüller, Beiträge zu leisten, dabei ist es ohne Bedeutung, ob Eimüller erst durch Brantner von der Sache erfuhr, oder ob sich die Tätigkeit des Jahn damals schon herumgesprochen hatte, und sich Eimüller an Brantner um Aufklärung wandte. Ferner warb Brantner um die Jahreswende 1941 den Lademeister Salmhofer und im Februar 1942 den Angeklagten Wedenig. Salmhofer zahlte bis November 1942, Eimüller bis Mai oder Juni 1942. Im folgenden Monat wurde Eimüller nach dem Olsagebiet versetzt. Er hatte inzwischen zwei Mitglieder namens Czuk und Zoller angeworben und auch deren Beiträge an Brantner abgeführt. Aus Anlaß seiner Versetzung machte er den Czuk aufmerksam, daß er seine Beiträge nunmehr dem Brantner werde übergeben müssen.

Mit dem Angeklagten Wedenig war Brantner im November 1941 auf die zahlreichen Verhaftungen in der letzten Zeit zu sprechen gekommen und hatte auf die Notwendigkeit verwiesen, deren Angehörige und, wie Wedenig behauptet, auch andere Arme zu unterstützen. Wedenig war ihm als alter Marxist bekannt. Er hatte der SPÖ. und der Freien Gewerkschaft seit 1920 bis zu ihrer Auflösung angehört. Nunmehr war er allerdings Mitglied der NSV. und des RDB. Er war sofort bereit mitzutun, obwohl er, wie er zugibt, erkannt hatte, daß die Unterstützung den Angehörigen von Leuten zukommen sollte, die wegen staatsfeindlicher Betätigung verhaftet worden waren. Er übergab dem Brantner vom Februar 1942 bis Mai 1942 monatlich 10 bis 15 RM. In den Monaten Juni, Juli und August setzte er auf Weisung des Brantner, der von Jahn zur Vorsicht gemahnt worden war, wegen der drohenden Gefahr einer Aufdeckung mit den Zahlungen aus. Im September 1942 wurde er aber von Brantner aufgefordert, wieder Beiträge zu entrichten, da Jahn verhaftet worden sei und es ihm allein schwer falle, dessen Frau zu unterstützen. Er lieferte von da an Beträge von 30, 10 und 20 RM. ab. Darin waren auch Gelder enthalten, die er von dem inzwischen verstorbenen Verschieber Johann Krenn und dem Magazinmeister Franz Schafzahl erhalten hatte. Dem Krenn hatte er, wie er zugibt, gelegentlich eines Gespräches über die Unterstützung von Familien politischer Häftlinge auf dessen Frage mitgeteilt, daß er hierfür Beträge entgegennehme und weiterleite, und von ihm bis Ende September oder Anfang Oktober insgesamt 25 RM. erhalten. Dem Schafzahl hatte er im September 1942 aus Anlaß der Verhaftung des Jahn aufgefordert, sich an einer Unterstützung der Frau Jahn zu beteiligen, und von ihm monatlich 6 - 7 RM. erhalten.

Bis zur Verhaftung des Jahn ( 21.8.1942 ) führte Brantner seine und die von den anderen übernommenen Beiträge bis auf einen Teilbetrag von monatlich 20 RM., den er seit Januar 1942 einer Frau zukommen liess. In deren Namen er nicht preisgibt, an Jahn ab. Von da an behielt er sie bei sich und unterstützte diese Frau bis November 1942 weiter.

Nach der Verhaftung ihres Mannes überbrachte ihm Frau Jahn einen Betrag von 80 RM., den sie im Koffer ihres Mannes gefunden hatte. Brantner nahm an, daß dieser Betrag eigenes Geld des Jahn gewesen sei, und verwendete ihn mit inzwischen eingelaufenen Beiträgen bis Dezember 1942 zur Unterstützung der Frau Jahn. Sie erhielt von ihm insgesamt 130 RM. Einschließlich seiner eigenen Beiträge beläuft sich die Summe, die durch Brantners Hand ging, auf etwas über 500 RM. 50 RM. wurden bei seiner Verhaftung vorgefunden. Sie wurden eingezogen (§ 86 a StGB.).

### III.

Der Angeklagte Schnut war auf dem Hauptbahnhofe in Graz als Fahrdienstleiter beschäftigt. Er war Mitglied der DAF. und der NSV., aber schon in seiner Kindheit von seinen Eltern dem Vereine "Freie Schule-Kinderfreunde" überantwortet worden, so dem marxistischen Einfluß unterlegen, im Jahre 1919 der SPÖ. beigetreten und bis zu ihrem Verbote im Jahre 1934 ihr Mitglied geblieben. Er hatte von anderen von der Tätigkeit des Jahn Kenntnis bekommen, trug sich diesem im März 1942 an, ebenfalls Beiträge zu leisten und gab ihm sogleich 2 RM. und im April 1 RM. Er wußte, wie er zugibt, daß die Beiträge zur Unterstützung der Familien von Marxisten, die wegen staatsfeindlicher Betätigung verhaftet worden waren, verwendet wurden. Als er im Juni 1942 zufällig mit Brantner zusammentraf, gab er ihm 2 RM. und ersuchte ihn, sie dem Jahn zu übergeben. Brantner, der wußte, wozu der Betrag bestimmt war, tat dies, lehnte aber später die Annahme weiterer Beträge ab, da weder er noch Jahn zu Schnut Zutrauen hatten.

### IV.

Der Angeklagte Kötschler ist zwar nicht Eisenbahner, sondern in einer Brauerei beschäftigt, die von ihm bezahlten Beiträge gingen aber schließlich ebenfalls der von Jahn errichteten Zelle zu,  
der

der er selbst nicht angehörte. Er ist politisch unbelastet und war bloß in den Jahren 1920 bis 1923 in der Freien Gewerkschaft organisiert. Zur Zeit seiner Verhaftung gehörte er der DAF. an. Er wurde im Mai 1942 von dem in der gleichen Brauerei beschäftigten Motorenwärter Anton Finster, der von einem Eisenbahner der Zelle des Jahn angeworben worden war, um monatliche Spenden von mindestens 2 RM zur Unterstützung der Angehörigen politischer Häftlinge angegangen, ließ sich; obwohl er sich, wie er zugibt, klar war, daß es sich um sozialdemokratische und kommunistische Häftlinge handelte, darauf ein und übergab dem Finster 2 RM. Im nächsten Monate wurde er von dem ebenfalls in der Brauerei beschäftigten Telefonisten Lenk um die Beiträge angegangen und zahlte von nun an bis November 1942 den Beitrag von 2 RM. an ihn.

#### V.

Bis auf Wedenig haben alle Angeklagten dem Feinde ihr Ohr geliehen. Wie sie mit Ausnahme des Wedenig zugeben, hat Jahn seit Kriegsbeginn bis Juni 1942 wöchentlich mindestens einmal die Nachrichten in deutscher Sprache aus London und, solange Strassburg noch nicht heimgekehrt war, auch die Nachrichten dieses Senders, und Brantner ebenfalls seit Kriegsbeginn zwei- bis dreimal monatlich die Sendungen aus London und Beromünster bis Oktober 1942 angehört. Kötschler hörte die gleichen Nachrichten wie Brantner ein Jahr lang bis Januar 1943 mindestens einmal in der Woche an, Schnut während seiner Erkrankung vom 8. bis 18. Dezember 1942 etwa fünf bis zehnmal die deutschsprachigen Nachrichten aus London. Wedenig behauptet, schon seit der Zeit vor Kriegsbeginn bis etwa Mitte November 1942 nur italienische und rumänische Musik, nicht aber auch Nachrichten des Auslandes angehört zu haben. Brantner hat zwar von Wedenig einmal eine Mitteilung über einen Fliegerangriff auf das Reich gehört, die Brantner vorher im feindlichen Rundfunk gehört hatte. Er war aber im Zweifel, ob Wedenig die Mitteilung aus der gleichen Quelle hatte, da dieser knapp vorher auswärts eingesetzt war und mehrere Fliegerangriffe mitgemacht hatte. Die Einlassung des Angeklagten Wedenig ist daher nicht hinreichend widerlegt, zumal sonst nichts festgestellt werden konnte, was darauf hingedeutet hätte, daß er ausländische Rundfunknachrichten abgehört hätte.

Daß Jahn und Brantner, wie die schriftliche Anklage ausführt, die

Nachrichten weiter erzählt hätten, hat sich nicht nachweisen lassen. Es konnte nur festgestellt werden, daß Jahn den Brantner ein- oder zweimal gefragt hat, ob auch er die eine oder die andere Nachricht gehört habe. Er habe aber dabei ihren Inhalt nicht erwähnt, da Brantner die Frage bejaht hat.

## VI.

Alle Angeklagten haben sich bewusst im Sinne der Roten Hilfe betätigt. Bei Jahn und Brantner ist dies bereits begründet worden. Von den übrigen Angeklagten hat dies Kötschler, der politisch nicht vorbelastet ist, durch sein Eingeständnis, davon ausgegangen zu sein, daß die Beiträge auch kommunistischen Häftlingen zu Gute kommen, offen eingestanden. Umsomehr muß dies bei Wedenig und Schnut angenommen werden. Zudem sind in den beiden letzten Jahren gerade in Graz und Umgebung zahlreiche Personen wegen kommunistischer Betätigung verhaftet und abgeurteilt worden. Dies hat sich nach dem natürlichen Verlauf der Dinge unter den Arbeitern herumgesprochen und ist auch den Angeklagten bekannt geworden. Mit der Einlassung, nur aus Mitleid mit den Familien der Verhafteten gehandelt und nicht bedacht zu haben, sich politisch für die KP. zu betätigen, können die Angeklagten nicht gehört werden. Denn in solchen Unterstützungen liegt nicht nur eine Billigung der staatsfeindlichen Betätigung, sondern auch durch den gewährten Rückhalt für den Fall einer Verhaftung eine Stärkung des Willens zur Illegalität. Diese Einsicht bedarf keiner besonderen Überlegung, und darüber waren sich auch die Angeklagten klar. Damit haben sie sich bewusst für die KPÖ. eingesetzt. Sie geht, wie den Angeklagten als reifen Männern und bei den gegebenen Zeitverhältnissen bekannt war, in den Alpen- und Donau-Reichsgauen darauf aus, im ~~Reich~~ oder zu mindestens in einem davon auf revolutionären Wege abgespaltenen Österreich gewaltsam eine bolschewistische Diktatur zu errichten. Von dem Vorwurfe der organisatorischen Vorbereitung zum Hochverrat könnte den einen oder den anderen Angeklagten auch nicht befreien, wenn er bloß an eine Förderung nicht kommunistischer marxistischer Bestrebungen gedacht hätte. Denn jede marxistische Richtung zielt auf den gewaltsamen Sturz des Nationalsozialismus und seiner Regierung ab. Der "Austromarxismus" stellte übrigens eine der radikalsten marxistischen Richtungen nicht rein kommunistischer Prägung dar. Es haben sich somit alle Angeklagten der fortgesetzt

durch



durch den organisierten Zusammenhalt erschwerter Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne des §§ 80, 85 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1, 47 StGB. schuldig gemacht. Im Tatbestand (§ 73 StGB) damit haben sie aus ihrer marxistischen Einstellung, und dies gilt auch für Wedenig, der nur menschenliche Sendungen angehört hat, dem § 1 der Verordnung vom 1.9.1939 über unehrenhafte Rundfunkmaßnahmen zuwidergehandelt und waren gemäß §§ 73, 85 StGB. zu bestrafen.

Jahn und Brantner haben sich im Rahmen der von Poketz aufgezogenen Gewerkschaft für die KP. in einem der kriegswichtigsten Betriebe des Reichs, nämlich der Deutschen Reichsbahn, als Funktionäre betätigt, selbst heute angeworben oder in ihrem Willen zur staatsfeindlichen Betätigung bestärkt und so in erheblichem Maße zur Ausweitung der Gewerkschaft beigetragen. Sie haben dies in einer Zeit getan, in der es um Sein oder Nichtsein des deutschen Volkes geht und haben dadurch ihr Leben verwirkt. Daran kann bei Jahn nichts ändern, daß er angeblich während des Verbotes der NSDAP. in Österreich, um die illegale Betätigung seines Bruders und anderer Nationalsozialisten gewußt, aber keine Anzeige erstattet und an dem Kriege 1914 - 1918 als Frontkämpfer teilgenommen und das Karl Truppenkreuz erworben hat. Jahn und Brantner wurden daher zum Tode verurteilt.

Auch bei Wedenig, der in den Jahren 1918 und 1919 an den Kärntner Befreiungskämpfen teilgenommen hat, stand die Todesstrafe im Sinne des gegen ihn gestellten Strafantrages ernstlich zur Erwägung. Der Senat hat von ihr abgesehen. Wedenig hat lediglich Beiträge gezahlt und die ihm von zwei anderen übergebenen Beiträge weitergeleitet. Auch dies wiegt aber so schwer, daß als gerechte und erforderliche Sühne nur die zeitige Höchststrafe von 15 Jahren Zuchthaus in Frage kommt.

Schnur und Kötschler haben lediglich Beiträge gezahlt und sich sonst nicht betätigt, ihrer unterschiedlichen Betätigung entsprechend wurde über Schnur, der in drei Teilen insgesamt 5 RM gezahlt, sich allerdings auch zu weiteren Zahlungen erboten hat, eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren und über Kötschler, der ein halbes Jahr lang hindurch laufend Beiträge gezahlt hat, eine Zuchthausstrafe von 7 Jahren verhängt.

Wegen des ehrlosen Verhaltens wurden alle Angeklagten auf die

in

in der Urteilsformel angeführten Zeiten ehrlos gesprochen.

Die von den Angeklagten benutzten Rundfunkgeräte wurden gemäß § 1 der Rundfunkverordnung eingezogen. Die Anrechnung der Untersuchungshaft stützt sich auf § 60 StGB., der Ausspruch über die Kosten auf § 465 StPO.

gez. Granzow

Pikels.

AR 375/43

H i e d e r n s c h r i f t .

Untersuchungshaftanstalt in G r a z .

wesende:

1. Bistotl Staatsanwalt Dr. G o r a l  
als Leiter der Vollstreckungshandlung
2. Just. Insp. Dr. M. Martinelli  
als Urkundsbeamter der Staatsanwaltschaft
3.  
als Gefängnisbeamter
4.  
als Gefängnisarzt
5.  
als Anstaltsgeistlicher

Zeit: 23. September 1943, 22 Uhr 20 Minuten

Der Scharfrichter Reichart mit seinen drei Gehilfen und die zur Vorführung des Verurteilten benutzten Gefängnisbeamten sind zur Stelle.

Der Scharfrichter meldet, dass das Richtgericht in Ordnung und er mit seinen Gehilfen zur Vornahme der Hinrichtung bereit sei.

Der Leiter der Vollstreckungshandlung ordnet die Vorführung des Verurteilten zur Richtstätte an.

Um 22 Uhr 20 Minuten 10 Sekunden

J o h a n n

vorgeführt. Der Leiter der Vollstreckungshandlung verliest den entscheidenden Teil des Urteils, gibt die Entschliessung des Reichsministers der Justiz bekannt und beauftragt den Scharfrichter, das Urteil zu vollziehen.

Um 22 Uhr 20 Minuten 18 Sekunden meldet dieser den Vollzug des Todesurteils.

Das Verhalten des Scharfrichters und seiner Gehilfen war in keiner Beziehung zu beanstanden.

Der Leichnam wurde in den bereitgestellten Sarg gelegt.

*Anastasi*

*Goral*

Protokoll

Untersuchungsanstalt in Graz.

- Bei:
1. Oberstaatsanwalt Dr. Gopal  
als Leiter der Vollstreckungshandlung
  2. Just. Insp.-Dr. M. Martinelli  
als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft
  3. Ver. Insp. Krauner  
als Gefängnisbeamter
  4. Reg. Med. R. Dr. Lorenzoni  
als Gefängnisarzt
  5. als Anstaltsgeistlicher

23. September 1943, 22 Uhr

Minuten

Der Scharrichter Reichart mit seinen drei Gehilfen und die zur Verführung des verurteilten hinstellenden Gefängnisbeamten sind zur Stelle.

Der Scharrichter meldet, dass das Richtgericht in Ordnung und er mit seinen Gehilfen zur Vornahme der Hinrichtung bereit sei.

Der Leiter der Vollstreckungshandlung ordnet die Verführung des Verurteilten zur Richtstätte an.

Um 22 Uhr 24 Minuten 21 Sekunden

Josef Brantner

vorgeführt. Der Leiter der Vollstreckungshandlung verliest den entscheidenden Teil des Urteils, gibt die Entscheidung des Reichsministeriums der Justiz bekannt und beauftragt den Scharrichter, das Urteil zu vollziehen.

Um 22 Uhr 24 Minuten 30 Sekunden meldet dieser den Vollzug des Todesurteils.

Das Verhalten des Scharrichters und seiner Gehilfen war in keiner Beziehung zu beanstanden.

Der Leichnam wurde in den bereitgestellten Sarg gelegt.

Martinelli

Gopal